Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Kunde:

Kundennummer:

-Verantwortlicher-
nachstehend Auftraggeber genannt

und

CompuGroup Medical Deutschland AG
Maria Trost 21
56070 Koblenz

-Auftragsverarbeiter-
nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: Support für CGM-Softwareprodukte (Arztinformationssysteme, Zusatzprodukte) und Plattformen, inklusive Fernwartung für den Zugriff auf Systeme des Auftraggebers.

2. Dauer des Auftrags

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und erlischt mit Kündigung des Softwarepflegevertrags bzw. Software-Wartungs- und Support-Vertrags. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt.

3. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstands im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

Analyse und Behebung von Fehlern sowie Konfiguration und Unterstützung auf dem System des Auftraggebers bei akut vorliegenden Problemen, sofern eine telefonische Problembehebung nicht möglich oder erfolgreich ist. Bereitstellung von Updates.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten /-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z. B. E-Mail, Telefax, Telefon)
- Technische Daten (z. B. IP-Adresse, Gerätekennungen, Netzwerkkonfiguration)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Gesundheitsdaten
- Soziale Daten

(3) Kategorien betroffener Daten

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Patienten und / oder Kunden des Kunden
- Mitarbeiter

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Einzelheiten sind den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu entnehmen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

(1) Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer Herr Hans-Josef Gerlitz, E-Mail: hansjosef.gerlitz@cgm.com bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Bei der Durchführung der Arbeiten die Gesundheitsdaten betreffen setzt der Auftragnehmer nur Beschäftigte ein, die auf die ärztliche Schweigepflicht gemäß §203 StGB belehrt und verpflichtet wurden.

(3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.

(4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(5) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

(6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

(7) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 „Kontrollrechte des Auftraggebers“ dieses Vertrages.

7. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anlage 1 benannten Subunternehmer zu, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO.

Zusätzliche Sonder-Subunternehmer sind im Einzelfall immer über eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu regeln. Die Auslagerung auf Subunternehmer oder der Wechsel des bestehenden Subunternehmers sind zulässig, soweit:

- Der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Subunternehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt.
- Der Auftragnehmer nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt.
- Eine Vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Subunternehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Subunternehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftraumes stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (mindestens Textform). Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht den konkreten Auftrag betreffen, kann durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) erfolgen.

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

9. Mitteilungen bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.

b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

c. die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

d. die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung.

e. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

10. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12. Informationspflichten, Schriftformklausel

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Einseitige Vertragsanpassungen durch den Auftraggeber, z. B. handschriftliche Ergänzungen, sind nur gültig, wenn diese Anpassungen durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.

14. Bestätigung

_____
Kundennummer

_____
Ort, Datum (Auftraggeber)

ppa.
_____
Unterschrift (Auftragnehmer)
Jochen Hemmerich

i.V. Nils Fischer

_____
Unterschrift (Auftraggeber)

_____
Unterschrift (Auftragnehmer)
Nils Fischer

Die Vereinbarung gilt für folgende Standorte des Auftraggebers (z. B. Nebenbetriebsstätte):

Anlage 1: Subunternehmer

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Gemäß §7 DSGVO stimmt der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrags zu, dass der Auftragnehmer nachfolgend genannte Subunternehmer im Rahmen der Tätigkeit zur Verarbeitung von Daten einsetzt.

1. Arztinformationssysteme, Plattformprodukte und Module sowie Telematikinfrastruktur (TI)

In Verbindung mit einem Softwarewartungs- und Support- Vertrag der CGM.

CGM Clinical Deutschland GmbH Schlaraffiastr. 1 D-44876 Bochum	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: Software CGM JESAJANET
CompuGroup Medical Managementgesellschaft mbH Schlaraffiastr. 1 D-44876 Bochum	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: Software eAbrechnung, Arzneimittelkonto NRW
CompuGroup Medical Software GmbH Maria Trost 21 D-56070 Koblenz	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: Software CGM Connect, CGM LIFE, CGM CLICKDOC
fiskaly GmbH Mariahilfer Str. 36/5 A-1070 Wien	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: Software TSE-Kassenbuch
HCS Health Communication Service GmbH Ricoweg 22 A-2351 Wiener Neudorf	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: Software Cbox DE (serverseitige Middleware zu Anbindung der elektronischen Patientenakte, ePA)
ifap Service-Institut für Ärzte und Apotheker GmbH Bunsenstr. 7 D-82152 Martinsried	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: Arzneimittel- und Verordnungsdatenbank ifap praxisCENTER und zugehörige Module Arzneimitteltherapiesicherheits-Check THERAFOX PRO
KoCo Connector GmbH Dessauer Str. 28/29 D-10963 Berlin	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: TI-Konnektor KoCoBox MED+ und zugehörige Module

2. Fernwartung

Remote-Zugriff auf das System des Verantwortlichen.

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA Maria Trost 21 D-56070 Koblenz	Systembereitstellung (Hosting) und Support von: Software zur Fernwartung (AnyDesk)
TeamViewer Germany GmbH Bahnhofsplatz 2 D-73033 Göppingen	Systembereitstellung (Hosting) und Support von: Software zur Fernwartung (TeamViewer)

3. Weitere Dienste

Dienste zur Vertragserfüllung und optionale Serviceangebote.

CGM IT Solutions und Services GmbH Maria Trost 25 D-56070 Koblenz	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: CGM ENDPOINT PROTECTION
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA Maria Trost 21 D-56070 Koblenz	Systembereitstellung (Hosting) und Support von: Software zur Bereitstellung von Online-Updates (SmartUpdate, PRISMA)
eTermin Ltd. Spyrou Kyprianou 22 3070 Limassol (Zypern)	Systembereitstellung (Hosting) und Support von: Software zur Online-Terminbuchung (eTermin)
ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG Riesstr. 25 D-80992 München	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: Datenbank (Oracle)
team2work GmbH Hildastr. 16 D-76571 Gaggenau	Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebung auf dem System des Verantwortlichen) von: Middleware zur Anbindung von Medizintechnik per GDT

4. Vertriebs- und Servicepartner (VSP)

In Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung zum regionalen VSP. Es besteht eine freie Wahl des VSP.

Der regionale VSP leistet Support (Fernwartung zur Fehleranalyse und -behebungen auf dem System des Verantwortlichen) für CGM-Softwareprodukte, Plattformprodukte und Module.

CGM MEDISTAR		
PLZ 0	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Dresden	Bertolt-Brecht-Allee 22-24 D-01309 Dresden
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Leipzig	Fuggerstraße 1D D-04158 Leipzig
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Freiberg	Körnerstraße 4 D-09599 Freiberg
PLZ 1	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Berlin	Gradestr. 44 D-12347 Berlin
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Rostock	Goerdelerstraße 29 D-18069 Rostock
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Wüste Eldena	Lindhorstweg 16 D-18516 Süderholz OT Wüst Eldena
PLZ 2	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Hamburg	Borsteler Chaussee 51 D-22453 Hamburg
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Kiel	Maria-Merian-Str. 9 D-24145 Kiel
	GeMaMED GmbH	Am Wolfsberg 13-45 D-28865 Lilienthal
PLZ 3	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Hannover	Karl-Wiechert-Allee 64 D-30625 Hannover
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Kassel	Richard-Roosen-Straße 11 D-34123 Kassel
PLZ 4	PCV Systemhaus GmbH & Co. KG	Auf den Hundert Morgen 15 D-41516 Grevenbroich
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Bochum	Gesundheitscampus-Süd 17 D-44801 Bochum
	Jasper + Driwa GmbH	Im Pinntal 60 D-46244 Bottrop
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Osnabrück	Am Wulfter Turm 18 D-49082 Osnabrück
PLZ 5	CGM SYSTEMHAUS GmbH Hauptstandort	Maria Trost 21 D-56070 Koblenz
PLZ 6	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Frankfurt	Häuser Weg 52 D-63110 Rodgau

	ITSC GmbH	Grüner Weg 18 D-64285 Darmstadt
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Saarbrücken	Hans-Wilhelmi-Straße 5 D-66386 Sankt Ingbert
PLZ 7	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Stuttgart	Kölner Straße 8/1 D-70376 Stuttgart
	Rundel Datentechnik e. K.-	Rappenstr. 20 D-73033 Göppingen
	BWG Medizinsysteme GmbH	Nobelstr. 22 D-76275 Ettlingen
PLZ 8	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung München	Bunsenstraße 7 D-82152 Martinsried
PLZ 9	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Nürnberg	Ulmenstraße 52a D-90443 Nürnberg
	KANZLEI + PRAXIS COMPUTER-LÖSUNGEN GMBH	Pommernstr. 18f D-91052 Erlangen
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Kreuzwertheim	Krautäcker 3 D-97892 Kreuzwertheim
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Suhl	Würzburger Str. 3 D-98529 Suhl
	CGM SYSTEMHAUS GmbH Niederlassung Erfurt	Am Urbicher Kreuz 28 D-99099 Erfurt

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und Datensicherheit

Zentrales Datenschutzmanagement CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Standort Hannover
und Rechenzentrum Frankfurt

1. Vertraulichkeit

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

Sicherungsmaßnahmen des Gebäudes / des Betriebsgeländes Standort Hannover

Folgende Sicherungsmaßnamen des Betriebsgeländes und der Gebäude bestehen:

Überwachung der Gebäude und des Betriebsgeländes

Die Gebäude werden überwacht durch:

- Videoüberwachung
- Gebäude-Alarmanlage mit Verbindung zu externem Wachdienst
- Wachdienst (prüft vor Alarmaktivierung alle Räume des Gebäudes und schließt ggf. noch offene Türen und Fens

Das Betriebsgelände wird überwacht durch:

- Wachdienst mit Rundgängen (nachts und an Wochenenden)

Sicherung und Zugang zum Betriebsgelände

Das komplette Betriebsgelände ist frei zugänglich.

Schließsystem Gebäude- Eingangstür/en

Das Öffnen der Eingangstüren des Gebäudes durch Mitarbeiter (4 Eingangstüren) erfolgt mittels Chipkarte (Transponder; individualisiert programmiert). Der 5. Eingang kann nur mittels Schlüssel aufgeschlossen werden (es gibt hierfür 2 Schlüssel; 1x Facility Manager und 1x Mitarbeiter Telefonzentrale – TZ).

Andere Zu- und Ausgänge

Weitere Zu- und Ausgänge zu den Gebäuden befinden sich in

- Dachterrasse (ist nicht ohne Hilfsmittel zu erreichen und die Tür ist permanent verschl

Sicherungsmaßnahmen des Gebäudes / des Betriebsgeländes Rechenzentrum Frankfurt

Folgende Sicherungsmaßnamen des Betriebsgeländes und der Gebäude bestehen:

Überwachung der Gebäude und des Betriebsgeländes

Die Gebäude werden überwacht durch:

- Alarmanlage
- Gebäudebewachung
- Videoüberwachung

Das Betriebsgelände wird überwacht durch:

- Sicherheitsdienst (24h/7 Tage)
- Durchgängig besetzter Empfang im Verwaltungsgebäude

Sicherung und Zutritt zum Betriebsgelände

Das gesamte Gelände ist von einem Sicherheitszaun umgeben.

Die Zufahrt zum Gelände ist nur über eine beschrankte Pforte möglich.

Das Rechenzentrum/die Serverräume befinden sich in einem separat gesicherten und überwachten Gebäude.

Zutritt haben nur die Mitarbeiter (abgestufte Zutrittsregelungen). Der Zutritt muss unabhängig von den vorhandenen Ausweisen im Vorfeld angemeldet werden.

Es werden Anwesenheitsaufzeichnungen im Sicherheitsbereich geführt.

Es bestehen schriftliche Zutrittsregelungen.

Der Zutritt für grundsätzlich nicht zutrittsberechtigter Mitarbeiter und unternehmensfremder Personen (z. B. Wartungstechniker, Reinigungskräfte, Besucher) ist durch Begleitung geregelt.

Der Zutritt zu DV- und TK-Systemen wird Unbefugten durch folgende Maßnahmen verwehrt:

- Automatische Zutrittskontrolle
- Berechtigungsausweis
- Biometrische Prüfung
- Vereinzelungsanlage

Elektronische Zutrittssicherung im Verwaltungsgebäude

Zutritt zum Rechenzentrum

Die Datenverarbeitungstechnik ist auf dem Betriebsgelände in dedizierten Räumen

untergebracht. Das Rechenzentrum ist permanent mit einbruchs- und feuerhemmenden Türen verschlossen. Zutritt ist nur über autorisierte Personen mittels 2-Faktor Autorisierung (Berechtigungsausweis + Biometrische Prüfung) möglich. Der Zugang des Rechenzentrums wird permanent mit Kameras überwacht.

Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Geschäftsräume

Zugang zum Gebäude, den Geschäftsräumen, Serverräumen, Archivräumen, usw.

Das Gebäude ist permanent verschlossen. Der Zutritt zum Gebäude erfolgt für Mitarbeiter mittels individualisiert programmierter Chipkarte; alle Nicht-Mitarbeiter wie Gäste/Lieferanten/Dienstleister gelangen zwischen 08:00 und 16:30 Uhr nach Klingeln und automat. Öffnung durch den Mitarbeiter der TZ in den Empfangsbereich (EB) des Gebäudes. Alle Türen, die aus dem EB führen, sind ebenfalls permanent verschlossen und können nur durch den Mitarbeiter TZ geöffnet werden (alle Mitarbeiter gelangen mittels Chipkarte in das Haupttreppenhaus). Alle Gäste müssen sich im zentralen Besucherbuch eintragen und werden anschließend von den entsprechenden Mitarbeitern im Empfangsbereich abgeholt und dürfen sich nicht frei im Gebäude bewegen.

Zugang zu den Räumen der Group Human Resources in Koblenz

Der Eingang zu Group Human Resources verfügt über ein separates Schließsystem (Schlüssel/ Kartenlesegerät) – es sind ausschließlich HR-Mitarbeiter freigeschaltet. Alle anderen CGM-Mitarbeiter haben die Möglichkeit, über die Klingeln an den beiden Eingängen in die Abteilung zu gelangen. Dritte haben keinen eigenständigen Zutritt zu den Bereichen der Group Human Resources und sind jederzeit in Begleitung eines HR-Mitarbeiters, wenn sie sich zweckbasiert, dennoch in den Bereichen aufhalten.

In der Zeit von 17:00 Uhr bis 8:00 Uhr ist der Zutritt für CGM-Mitarbeiter durch die Kartenidentifikation nicht möglich. In diesem Zeitraum kann nur auf Verlangen (mittels Klingeln) Zutritt durch einen Group Human Resources-angehörigen Mitarbeiter gewährt werden. Die Berechtigungsfreigabe für die Mitarbeiter der HR-Abteilung für die andauernde Kartenidentifikation wird durch die Zeiterfassungssystem-Administratoren innerhalb der HR-Abteilung (ZEUS-Administratoren) erteilt.

Die Personalakten befinden sich in Aktenschränken im Gebäudebereich der Group Human Resources (Zutrittskontrolle s.o.). Die Aufbewahrungsschränke sind abschließbar. Entsprechende Schlüssel haben lediglich die Mitarbeiter der HR-Abteilung, die sich mit der Lohn-/Gehaltsabrechnung und Personaladministration befassen sowie die HR Business Partner.

Organisatorische Regelungen über Zutrittsberechtigungen

Organisatorische Regelungen über Zutrittsberechtigungen zu Geschäftsbereichen werden mittels Dienstanweisungen geregelt.

Verwaltung der Zutrittsmittel

Zur Verwaltung der und Umgang mit Zutrittsmitteln existiert eine Dienstanweisung. Diese regelt auch die Dokumentation der Zutrittsmittel im elektronischen Schlüsselverzeichnis

(Chipkarten).

Maßnahmen/Regelungen bei Verlust eines Zutrittsmittels sind ebenfalls in der Dienstanweisung festgeschrieben.

Reinigung der Geschäftsräume

Die Geschäftsräume werden durch einen externen Dienstleister gereinigt. Räume, in denen die Datenverarbeitungsserver aufgestellt sind, werden durch interne Kräfte gereinigt.

Zugang zum Serverraum

Der Serverraum ist permanent mit einer einbruchs- und feuerhemmenden Tür verschlossen; Zutritt ist nur für autorisierte Personen mit entsprechender Programmierung ihrer Chipkarte möglich.

Zugangskontrolle zu Datenverarbeitungsanlagen

Mit der Zugangskontrolle soll die Benutzung der Datenverarbeitungsanlage/n gesichert werden. Zunächst betrifft dies den lokalen Zugangsschutz, wie z.B. passwortgesicherter Zugang auf Betriebssystemebene oder chipkartengeschützter Zugang. Bei vernetzten Systemen muss der Zugang zusätzlich gegen Zugriffe über das Netz geschützt werden. Insbesondere bei Anschluss an das Internet sind erhöhte Anforderungen an den Schutz zu stellen. Eine Sicherung hat i.d.R. über Firewall usw. zu erfolgen.)

Arbeitsplatzgestaltung

Die eingerichteten Arbeitsplätze sind in den Bereichen, in denen Besucher Zugang haben, so gestaltet, dass Externen kein Einblick (Bildschirm, Drucker, Fax, usw.) auf personenbezogene Daten geboten wird.

Identifikation und Authentifikation von Benutzern

Identifikation und Authentifikation von Benutzern erfolgt mit User-ID und Passphrase oder Passwort am Client sowie an der Anwendung/Host (abhängig von der Applikation). Nach 15 Minuten Inaktivität des Benutzers wird die Bildschirmsperrung des Arbeitsplatzrechners erzwungen. Die Bildschirmsperre ist nur durch Eingabe des Passwortes aufhebbar.

Single-Sign-On / Durchreichen des Login-Passwortes

Anwendungssysteme verwenden Single-Sign-On mittels Durchreichen des Passwortes an die Anwendung/Host.

Passwortrichtlinien

Es existieren Vorgaben für die Mindestlänge und Komplexitätsanforderungen von Passphrasen oder Passwörtern. Passwörter sind mit einer Gültigkeitsdauer und Zahl von Generationen

versehen.

Die dargestellten Passwortkonventionen werden durch Systemeinstellungen erzwungen.

Remotezugriff von Mitarbeitern

Remotezugriff von Mitarbeitern erfolgt ausschließlich über Dienstrechner der Mitarbeiter sowie über verschlüsselte Verbindungen. Die Dienstrechner sind mit einem aktuellen Virenschutz versehen.

Wartungs- und Reparaturarbeiten

Wartungs- und Reparaturarbeiten werden von externen Unternehmen durchgeführt. Es erfolgt eine Beaufsichtigung durch fachkundige Mitarbeiter.

Für wiederkehrende Maßnahmen liegt ein Fristenplan für Wartungsarbeiten vor.

Werden IT-Systeme außer Haus gegeben, werden zuvor alle sensitiven Daten, die sich auf Datenträgern befinden physikalisch gelöscht.

Die mit der Reparatur beauftragten Unternehmen werden auf die Einhaltung der erforderlichen IT-Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet.

Zugriffskontrolle zu Datenverarbeitungssystem

Zu verstehen ist hier insbesondere die Kontrolle der Berechtigung zum Zugriff auf die jeweiligen Daten. Nur die Person, die den Zugriff auf jeweilige Daten für ihre jeweilige Tätigkeit benötigt, darf die Zugriffsrechte erhalten. Es wird gewährleistet, dass die Nutzungsberechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Systemadministration

Die Administration der Datenverarbeitungssysteme wird von internen Mitarbeitern der CGM SE & Co. KGaA durchgeführt.

Administratoren identifizieren sich mit User-ID und Passwort gegen den Client und ggf. die Anwendung/Host.

Für die Differenzierung zwischen der User- (ein Account) und Administrationstätigkeit (bis zu zwei Accounts für unterschiedliche Berechtigungsstufen) werden separate User-ID / Passphrase oder Passwort pro Person eingesetzt.

Trennungskontrolle

Es wird gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden und zwar durch eine logische sowie physikalische Trennung.

Zutrittskontrolle Koblenz, August-Horch-Straße

Sicherungsmaßnahmen des Gebäudes / des Betriebsgeländes

Folgende Sicherungsmaßnahmen des Betriebsgeländes und der Gebäude bestehen:

Überwachung der Gebäude und des Betriebsgeländes

- Das Gelände ist größtenteils umzäunt und mit einem Rolltor sowie einer Schrankenanlage versehen
- Das Gebäude wird durch einen externen Wachdienst (Kowadi) 24 Std. bewacht

Sicherung und Zugang zum Gebäude
Bei dem Gebäude handelt es sich um ein vierstöckiges Bürohaus. Die Räume können über einen Aufzug sowie ein Treppenhaus erreicht werden.

Schließsystem Gebäude- Eingangstür/en
Der Gebäudeeingang wird durch den externen Wachdienst durch Vorzeigen der Mitarbeiterausweise kontrolliert.

Weitere Zu- und Ausgänge
Jegliche Zu- und Ausgänge werden durch den externen Wachdienst abgesichert und verschlossen.

Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Geschäftsräume

Zugang zu den Geschäftsräumen & IT-Räumen
In den beiden Etagen der Geschäftsräume liegt jeweils ein IT-Raum. In diesen Räumen befinden sich die Netzwerkverteilung, Netzwerkswitch & USV.

Verwaltung der Zutrittsmittel
Als Zutrittsmittel dienen die Mitarbeiterausweise, welche nach allgemein geltenden Regeln herausgegeben und eingezogen werden.

Zutritte sonstiger Personen in die Geschäftsräume
Dritte haben die Möglichkeit während der regulären Geschäftszeiten nur in Begleitung von Mitarbeitern in die Geschäftsräume zu gelangen.

2. Integrität

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle/Aufbewahrung/Vernichtung

Ziel ist die Gewährleistung, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung

oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Die Datenweitergabe und –transport beruht auf einheitlichen Systemen zur Authentifizierung von Benutzern durch Benutzerkennung, Zertifikat, Passphrase oder Passwort.

Alle Kanäle über unsichere Medien werden mittels kryptographischer Verschlüsselung (VPN) gesichert.

Datenträger, die aus Gründen der Betriebssicherheit angefertigt werden, werden an zentralen Stellen unter Verschluss gehalten (im Sicherheitsbereich + Tresor).

Datenträger werden aus Gründen der Betriebssicherheit zusätzlich an einem externen Standort ausgelagert.

Es existieren Regelungen über die Vernichtung von Datenträgern/Festplatten etc. (z. B. Anzahl der Löschvorgänge).

Nicht mehr benötigte Dokumente in Papierform werden in den Bereichen geschreddert. Dokumente, die personenbezogene Daten beinhalten, in Schreddern mit Sicherheitsstufe nach DIN 66399 Stufe P-3 bzw. P-4. Entsorgung von größeren Mengen der Dokumente erfolgt über ein zertifiziertes Drittunternehmen.

Eingabekontrolle

Je nach Verhältnismäßigkeit und Funktionsunterstützung wird die revisionssichere automatische Protokollierung der Eingaben in Logfiles oder Tabellen erzwungen. Elemente der Protokollierung sind:

- betroffener Datensatz
- Art der Aktivität (Anlage, Veränderung, Löschung des Datensatzes)
- Zeitpunkt der Aktivität bzw. des Ereignisses
- ausführende Person (Benutzerkennzeichen)

Je nach Notwendigkeit wird eine Auswertungsmöglichkeit dieses Protokolls zur Verfügung gestellt.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Betriebsbereitschaft

Der Betrieb wird durch Personal vor Ort von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Montag bis Freitag, sichergestellt.
Für definierte Dienste steht eine telefonische Rufbereitschaft von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Wochenenden sowie Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die IT-Systeme werden rund um die Uhr mittels einer Überwachungslösung überwacht. Es existiert ein Alarmierungsplan.

Im Rechenzentrum in Frankfurt ist zusätzlich ein Notfallmanagement eingeführt (zertifiziert nach ISO 22301)

Datensicherung Standort Koblenz

- Es findet eine tägliche automatisierte Sicherung der Daten, welche die Group IT verantwortet, im Rechenzentrum statt.
- Es werden Kopien der Datensicherungen ausgelagert.
- Es erfolgt eine tägliche Prüfung der Protokollierung der Datensicherung.
- Es finden automatische Prüfungen statt.
- Es werden stichprobenartige Wiederherstellung durchgeführt.

Datensicherung Rechenzentrum Frankfurt

- Es findet eine tägliche automatisierte Sicherung der Daten, welche die Group IT verantwortet, im Rechenzentrum statt.
- Es erfolgt eine tägliche Prüfung der Protokollierung der Datensicherung.
- Es werden stichprobenartige Wiederherstellung durchgeführt.

Unterbrechungsfreie Stromversorgung / Notstromaggregat

Alle systemrelevanten Datenverarbeitungsanlagen sind mit einer ausreichend dimensionierten USV versehen. Das Rechenzentrum verfügt über ein Notstromaggregat. Dieses wird regelmäßig gewartet und einmal monatlich betrieben.

In Rechenzentrum in Frankfurt sind auch Überspannungsfilter eingebaut und es erfolgt eine Temperatur- und Feuchtigkeitsüberwachung.

Wiederherstellbarkeit

Es findet regelmäßig ein Wiederherstellungstest für jede Geschäftseinheit innerhalb des Konzerns statt. Die zeitliche Planung u. Einteilung der Wiederherstellungstests wird von der jeweiligen Geschäftseinheit gesteuert und in Mitwirkung der zentralen IT Abteilung (CGM Group IT) u. nach den in der unternehmensweit gültigen Datensicherungsrichtlinie (Global Backup Policy) beschriebenen Kriterien durchgeführt. Die Ergebnisse der Wiederherstellungstests werden von den Geschäftseinheiten dokumentiert. Es gibt einen definierten Eskalationsprozess, welcher sicherstellen soll, dass Fehler u. Probleme die bei Durchführung des Tests eingetreten sind, zeitnah behoben werden.

Die Richtlinie Global Backup Policy umfasst unter anderem Prozesse u. Definitionen zu

- Zeitplanung, Art u. Umfang der Recovery Tests
- verwendete interne u. externe Schnittstellen mit Verantwortlichkeiten
- Risikobewertung der eingesetzten Prozesse
- Beschreibung Eskalationsprozess u. Maßnahmenplan

Richtlinien zur Datensicherheit

Vorliegende Richtlinien/Anweisungen

- Geeignete IT-Sicherheitsmaßnahmen (Datensicherungskonzept)
- Sicherheits- und Notfallkonzept
- IT-Sicherheitsanforderungen
- Förderung des Sicherheitsbewusstseins (z.B. der Mitarbeiter)
- Zur Langzeit-Archivierung
- Nutzung von geschäftlichen E-Mail-Konten
- Nutzung von Internet
- Richtlinie zur Rückgabe und Entsorgung von Hardware
- Sicherheitsleitlinien für Mitarbeiter
- Richtlinie zur Kryptographie
- Richtlinie für den Umgang mit mobilen Datenträgern
- Richtlinie zur sicheren Entwicklung
- Richtlinie zur Nutzung von geschäftlichen Mobiltelefonen
- Richtlinie zur Zugriffskontrolle
- Richtlinie Klassifizierung, Identifizierung und Vernichtung von Daten und Informationen
- Richtlinie zur physischen Sicherheit und Sicherheit von Rechenzentren
- Richtlinie zum sauberen Schreibtisch (Daten, Dateien und Informationen am Arbeitsplatz)
- Richtlinie zum Schutz vor Malware
- Richtlinie zum Softwareeinsatz und Softwarenutzung
- Richtlinie zur Netzwerksicherheit
- Richtlinie zur Systemüberwachung und Protokollierung
- Richtlinie zur Systemhärtung (Penetrationstests)
- Richtlinie zur Informationssicherheit in Lieferantenbeziehungen
- Richtlinie zur Passphrase- und Passwortsicherheit und Verwaltung
- Richtlinie zur Systembeschaffung, Wartung und Entwicklung
- Richtlinie für den Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen

Regelmäßige Aktivitäten

- Wartung von Sicherheitseinrichtungen
- Administrativer Support von Sicherheitseinrichtungen
- Reaktion auf sicherheitsrelevante Ereignisse
- Fortlaufende Überwachung der IT-Systeme
- Change Management
- Überprüfung von Maßnahmen auf die Übereinstimmung mit der Sicherheitspolitik
- Mitarbeiterschulungen

Weitergehende Maßnahmen

- Zertifizierung nach ISO 27001 (ISMS)
- Basis-Benutzerphrase oder -passwort (komplexes Initialpasswort für Benutzeraccounts)
- Mehrfach-Log-ons und –Passwörter (Nutzung separater Administrations-Accounts für höhere Berechtigungs- und Sicherheitslevel)
- Single-Sign-On-Software (mehrfach notwendige manuelle Eingabe und Übertragung von Passwörtern entfällt nach einmaliger Authentifizierung und Autorisierung)
- Kryptographie für Datenverschlüsselung
- Transport Layer Security (TLS)
- Spam-Filter
- Paket-Filter
- Content-Filter
- Intrusion Detection Systeme
- Intrusion Prevention Systeme
- Desktop-Antiviren-Software
- Gateway-Antiviren-Software
- System-Firewalls
- Anwendungs-Firewalls
- Netzwerk-Firewalls
- Zero Trust Network Access für Mobile Work Konzepte

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

(Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Datenschutzmanagement

Das Datenschutz-Managementsystem ist ein Instrument zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen. CGM führte bereits 2012 ein zentrales Datenschutzmanagement ein.

In das Datenschutzmanagement sind die Vorstände und alle General Manager als Verantwortliche sowie beratend und regulatorisch der Datenschutzbeauftragte und die Datenschutzkoordinatoren als Erfüllungsgehilfen des Datenschutzbeauftragten eingebunden. In jeder Business Unit (BU) der CGM ist ein Datenschutzkoordinator benannt. Aufgaben und Pflichten des Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzkoordinatoren sind in einer Verfahrensanweisung definiert. Die Bestellung erfolgt formal und anhand einer standardisierten Vorlage.

Der Beauftragte für den Datenschutz (DSB) und Datenschutzkoordinatoren (DSK)

Der Beauftragte für den Datenschutz als internes fachlich weisungsunabhängiges Organ überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Er ist verantwortlich für die Richtlinien auf dem Gebiet des Datenschutzes und überwacht deren Einhaltung. Er führt Datenschutz-

Kontrollen und -Audits durch. Der Beauftragte für den Datenschutz wird vom Vorstand der CGM SE & Co. KGaA bestellt und betreut zentral alle deutsche Unternehmen des Konzerns.

Die jeweiligen General Manager benennen dem Beauftragten für den Datenschutz pro BU einen Datenschutzkoordinator. Die Datenschutzkoordinatoren sind vor Ort Ansprechpartner für den Datenschutz. Sie können in Abstimmung mit dem Beauftragten für den Datenschutz Kontrollen durchführen und haben die Inhalte der Datenschutzrichtlinien den Mitarbeitern bekannt zu machen. Die Geschäftsbereichsleiter sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz und die Datenschutzkoordinatoren in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Die Mitarbeiter der Bereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten, werden im erforderlichen Umfang im Umgang mit personenbezogenen Daten geschult. Der Beauftragte für den Datenschutz stellt dafür ein webbasiertes Schulungstool zur Verfügung. Die Verantwortung für die Durchführung Schulungen liegt in den Fachbereichen. Die Schulungen finden jährlich statt, neue Mitarbeiter werden unmittelbar nach der Einstellung geschult. Zertifikate werden in den Personalakten der Mitarbeiter abgelegt.

Bei der geplanten Einführung oder Änderung von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Einführung neuer Soft- oder Hardware, Einschaltung externer Dienstleister, Weitergabe von Daten an andere CGM Unternehmen, Nutzung von Shared Services) werden die Datenschutzkoordinatoren bzw. der Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig vorab eingebunden.

Bei Datenverarbeitungsvorhaben, aus denen sich Risiken für Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ergeben können, wird der Beauftragte für den Datenschutz schon vor der Einführung der Verarbeitung beteiligt. Dies gilt insbesondere für besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten.

Bei Datenschutzverletzungen und Beschwerden sind die verantwortlichen Führungskräfte durch definierte Prozesse verpflichtet, umgehend den Beauftragten für den Datenschutz zu unterrichten. Daneben kann sich jeder Betroffene jederzeit mit Anfragen oder an den Beauftragten für den Datenschutz wenden. Die Anfragen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die Entscheidungen des Beauftragten für den Datenschutz zur Abhilfe der Datenschutzverletzung sind durch die jeweiligen Geschäftsführungen und Geschäftsbereichsleiter zu respektieren.

Der Datenschutzbeauftragte berichtet an den Vorstand der CGM und die General Manager der jeweiligen BU‘s. Die regelmäßige Berichtserstattung erfolgt wöchentlich in Schriftform und je zwei Monate als Präsenzbericht. Dazwischen werden anlassbezogene Berichte erstattet.

Die Datenschutzkoordinatoren berichten anlassbezogen an den Datenschutzbeauftragten und General Manager.

Verantwortlichkeiten und Sanktionen

Die Verantwortlichkeiten sind in den internen Regelungen der CGM und in den Prozessbeschreibungen definiert.

Die Vorstände der CGM SE & Co. KGaA und General Manager der Konzern-Unternehmen der CGM SE & Co. KGaA sind für die Beachtung der gesetzlichen und den in den internen Datenschutzrichtlinien, Verfahrens- und Fachanweisungen formulierten Anforderungen und Regelungen des Datenschutzes verantwortlich. Es ist eine Managementaufgabe der Führungskräfte, durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen eine

rechtskonforme Datenverarbeitung unter Beachtung des Datenschutzrechtes in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Eine missbräuchliche Verarbeitung personenbezogener Daten oder andere Verstöße gegen das Datenschutzrecht werden auch strafrechtlich verfolgt und können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Zuwiderhandlungen, für die einzelne Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden können, ziehen grundsätzlich arbeitsrechtliche Sanktionen entsprechend dem geltenden Recht bezogen auf diese Personen nach sich.

Datenschutz Regelungen

Die Datenschutz-Regelungen der CGM sind zentral, d.h. sie gelten für alle Unternehmen im Konzern. Bestimmte Abweichungen werden nur dann zugelassen, wenn die zentrale Regelungen dadurch nicht beeinträchtigt werden und nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten.

Die Datenschutz-Regelungen sind in Form von ISO-Dokumenten verfasst und bilden ein Teil des gesamten QM-Regelwerkes der CGM.

Als Zentrales Dokument für den Datenschutz gilt die Konzernrichtlinie zum Datenschutz. Sie beinhaltet alle allgemeinen Regeln und Definitionen sowie definiert die Struktur des zentralen Datenschutzmanagements der CGM.

Von der Konzernrichtlinie zum Datenschutz werden Verfahrensanweisungen abgeleitet. Sie regeln konkrete Vorgänge und Abläufe, definieren die Verantwortlichkeiten dafür und schreiben Dokumentationspflichten vor. Falls notwendig, definieren sie auch weitere, verfahrensbezogene technische und organisatorische Maßnahmen. Folgende Vorgänge sind durch diese Regelungen abgedeckt:

- Informationspflichten des Unternehmens
- Gewährung der Rechte der Betroffenen
- Umgang mit Kunden und Patientendaten (inkl. Fernwartung und Datenimporte)
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- AV Verträge
- Datenpannen

Die Verfahrensanweisungen werden durch weitere Hilfsmittel wie Checklisten und Vorlagen begleitet.

Jede BU kann von den Verfahrensanweisungen eigene Fachanweisungen ableiten. Eine Fachanweisung ist eine Schritt-für-Schritt Anweisung zur Umsetzung einer Verfahrensanweisung.

Alle Dokumente sind zentral abgelegt.

Neben den verpflichtenden Datenschutzregelungen wurden bestimmte Prozesse bei der CGM zentral durch Automatismen geregelt. Dazu gehören:

- Verpflichtung aller Mitarbeiter auf Datengeheimnis nach DS-GVO sowie auf die Schweigepflicht nach §203 StGB (Verpflichtung sind als Anlagen in die Arbeitsverträge integriert, jeder neue Mitarbeiter wird somit vor dem Beginn der Tätigkeit verpflichtet)

- Schulung neuer Mitarbeiter auf Datenschutz zeitnah der Einstellung (Pflicht zur Schulung im Laufzettel)
- Datenschutz-Prüfung neuer Software/Module bereits während der Planungsphase (Integration im Planungsdokument)

Kontrollprozesse

Die geltenden Regelungen werden laufend in jeder BU überwacht. Definierte Prozesse und Dokumentation zwingen alle Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Regeln.

Darüber hinaus werden die Einhaltung dieser Regelungen und der geltenden Datenschutzgesetze durch regelmäßige Datenschutzaudits durch den DSB und Datenschutzkoordinatoren überprüft.

Ein DS-Audit und die Protokollierung erfolgen in standardisierter Form. Das Protokoll beinhaltet neben den Prüfergebnissen auch eine Risikoeinschätzung. Die Audits werden je BU und Standort jährlich durchgeführt. Die Protokolle werden unbegrenzt aufbewahrt.

Während des Audits werden sowohl die Gegebenheiten vor Ort als auch die Einhaltung der internen Regelungen der CGM überprüft. Im Bedarfsfall wird begleitend auch eine Fotodokumentation erstellt. Während der Prüfung werden die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft.

Ergebnisse der Prüfung werden mit dem zuständigen Datenschutzkoordinator und dem General Manager der betroffenen BU besprochen. Zu jeder Überprüfung werden auf Basis der Empfehlungen des DSB Handlungsanweisungen abgeleitet. Zu jeder notwendigen Handlung werden Fristen und Verantwortliche für die Umsetzung vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist wird die Durchführung der Handlung wiederholt kontrolliert.

Zusätzlich erfolgt eine Audit-Berichtserstattung an den Vorstand und zuständigen Senior Vice President.

Vor der Einführung neuer Verfahren werden umfangreiche Einzelprüfungen des geplanten Verfahrens durchgeführt. Diese, teilweise zeitaufwändige Prüfungen werden durch Sofortmaßnahmen begleitet. In der Regel ist damit die Prüfung mit der Ausgestaltung des Verfahrens verbunden.

Auftragskontrolle

Um die rechtskonforme Durchführung der Aufträge zu gewährleisten wurde die Vorgehensweise durch mehrere, für alle Mitarbeiter verpflichtende, detaillierte Verfahrens- und Fachanweisungen geregelt. Die Einhaltung der Regelungen wird von den Datenschutzkoordinatoren und von dem Datenschutzbeauftragten regelmäßig überprüft.

Auftragskontrolle Fernwartung

Den Kunden wird grundsätzlich empfohlen, die Fernwartungs-Zugänge geschlossen zu halten und nur bei Bedarf und nach telefonischer Anfrage den Zugang frei zu schalten. Dieses Vorgehen liegt im Ermessen des Kunden.

Beim Zugriff auf Kundensysteme ausgehend von mobilen Arbeitsplätzen oder von Home

Offices, ist es verboten gleichzeitig Verbindung zu unsicheren, unbekannten Netzwerken aufgebaut zu haben. Eine direkte Verbindung zum Kunden kann nur über das vertrauenswürdige interne Netzwerk der CGM aufgebaut werden. Dazu müssen sich alle Arbeitsplätze (egal ob am Standort der BU oder im mobilen Einsatz erst mittels „Zero Trust Network Access“ mit der zentralen Infrastruktur verbinden. Diese Technologie lässt in der standardmäßigen Einstellung keine weiteren verschlüsselten Verbindungen zu. Diese Einstellungen dürfen nicht geändert oder kompromittiert werden.

Besondere Tätigkeiten, welche das Produktivsystem verändern und/oder ein Risiko oder eine hohe Auswirkung auf die Prozesse beim Kunden haben, werden durch das 4-Augenprinzip über eine qualifizierte Person abgesichert.
Die darunter fallende Tätigkeiten sind von dem jeweiligen Senior Service Manager definiert.

In der Regel werden Fernwartungs-Werkzeuge verwendet, bei welchen der Kunde aktiv den Zugang freigeben muss und die Aktivitäten mitverfolgen kann (z. B. Netviewer). Wenn die eingesetzte Fernwartungssoftware diese aktive Freigabe nicht voraussetzt, wird der Kunde über die Notwendigkeit des Zugriffes informiert und seine Zustimmung dafür angefordert. Diese Zustimmung (wer und wann) wird schriftlich dokumentiert.

Die Dokumentation des Fernwartungszugriffes und dessen Inhalt erfolgt immer in einem CRM System. Es ist nicht erlaubt, undokumentierte Fernwartungszugriffe durchzuführen. Sämtliche Aktivitäten auf dem Kundensystem sind nachvollziehbar für Dritte sachlich beschrieben. Hierbei wird immer:

- das ausführende Personal
- der Zeitpunkt (Datum/Uhrzeit) und die Dauer
- das Zielsystem (Test oder Produktiv bzw. Rechnername oder IP-Adresse)
- das Fernwartungsmedium (z. B. Netviewer, Remotedesktop, usw.)
- die Tätigkeit sachlich in Kurzform, insbesondere wenn Prozesse gestoppt/gestartet, Änderungen in Datenbanken, Änderungen in Konfigurationstabellen, Uploads und Downloads durchgeführt wurden
- der/die bei kritischen Tätigkeiten als 4-Augenprinzip herangezogene Kollegen

dokumentiert.

Die Aufzeichnung der durchgeführten Sitzungen, falls die Fernwartungssoftware diese Funktion unterstützt, wird nicht durchgeführt. Falls in bestimmten Situationen diese Aufzeichnung notwendig wäre, muss sie vom Kunden selbst und nur auf seinem System durchgeführt werden.

Ein Sonderfall stellt die Aufzeichnung eines Vorgangs dar, wo ausschließlich mit anonymisierten Testdaten gearbeitet wird. In diesem Falle wird nicht mit personenbezogenen Daten gearbeitet, die Aufzeichnung darf stattfinden.

Mit Kunden, die per Fernwartung betreut werden, müssen einmalig schriftliche Datenschutzvereinbarungen, sog. AV Verträge (AVV), abgeschlossen werden. Diese Vereinbarungen regeln die Fernwartungszugriffe sowie Datenverarbeitung auf den Kundensystemen.

Auftragskontrolle Datenimport

Für den Import von Kundendaten gilt ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Import

der Kundendaten ist somit nur in Ausnahmefällen, nur im Auftrag des Kunden und nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

- es besteht keine andere Möglichkeit als nur mit Echtdaten des Kunden ein Problem zu beheben oder einen Kundenauftrag zu erfüllen
- es liegt eine schriftliche Vereinbarung (befristeter AV Vertrag) zwischen dem Kunden und dem Geschäftsbereich vor, die den Import selbst, Umfang der Daten, Art und Zweck der Verarbeitung sowie den vorgesehen Zeitraum regelt.
- Jeder Mitarbeiter muss vor dem Import personenbezogener Kundendaten seinen Vorgesetzten über den Vorgang informieren und dessen Genehmigung dafür einholen.
- Vor dem Import wird eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen. Dies erfolgt ausschließlich in Form eines befristeten AV Vertrages. In dem Vertrag werden immer:
- Zweck des Imports
- Art und Umfang der Daten
- Zeitraum der Nutzung
- Löschfristen

eingegeben. Andere Formen der Vereinbarung sind nicht erlaubt.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nur in der verschlüsselten Form.

Die Kundendaten werden nur auf den dafür vorgesehenen geschützten Serverbereichen importiert. Die Datenhaltung von nicht anonymisierten Kundendaten auf Arbeitsplatzrechner, Notebooks oder externen portablen Speichermedien ist strengstens untersagt.

Während des Analysevorgangs wird der Original-Datenträger des Kunden in einem Safe aufbewahrt. Alle Datenträger mit Kundendaten sind für die Aufbewahrung explizit als solche gekennzeichnet und erkennbar.

Jeder am Analyseprozess beteiligte Mitarbeiter dokumentiert seine Tätigkeiten und Abläufe mit den Kundendaten im CRM System an dem initialen Eintrag, und ohne Personenbezüge.

Der Vorgang im CRM System wird so lange "offen" gehalten, bis die Daten vernichtet oder an den Kunden zurück gesandt worden sind.

Am Ende des Vorgangs werden alle Datenbestände gelöscht. Für die Einhaltung der mit den Kunden vereinbarten Löschfristen ist der jeweilige Vorgesetzte der für den Import verantwortlichen Person zuständig.

Die Originaldatenträger werden entsprechend der getroffenen Vereinbarung vernichtet oder zurück geschickt.

Sicherheitsbuch Datenimporte

Neben der Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten in einem CRM System werden bei jedem Datenimport bestimmte Angaben in einem speziell für diesen Zweck geführten Sicherheitsbuch eingetragen. Das Sicherheitsbuch wird in Papierform geführt und muss festgebundene Form haben.

In jedem Fachbereich ist dafür ein Verantwortlicher und ein Vertreter genannt, die die Einträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren sowie die Übereinstimmung mit den abgeschlossenen AV Verträgen überprüfen.

Folgende Angaben werden zu jedem Import in dem Buch eingetragen:

- Kunde: Name, Kundennummer, Ort, Ansprechpartner
- Grund des Imports
- Genehmiger intern: Name, Funktion
- Bearbeiter: Name
- AV Vertrag (befristet): Datum des Abschlusses
- Eingang: Datum, Empfänger
- Kopie auf Server: Servername, Verzeichnis
- Aufbewahrungsort des Originaldatenträgers (nur falls Import mittels Datenträger)
- Bearbeitung Beginn: Datum
- Bearbeitung Ende: Datum
- Löschung der Kopie vom Server: Datum, Name Mitarbeiter
- Originaldaten nach Abschluss der Arbeiten: Datenträger vernichtet oder zurückgeschickt, Datum, Name Mitarbeiter, Art der Vernichtung

Incident Response Management

Die zentrale IT Abteilung und zentrale IT Sicherheitsabteilung (CGM Group IT, CGM Group Information Security) stellt sicher, dass angemessen auf jegliche aktuelle oder zu erwartende Vorfälle bezüglich der internen oder in der Obhut befindlicher Informationssysteme reagiert werden kann.

Es gelten hierzu die folgenden allgemeinen Richtlinien:

- Group Process - Information Security Incident Management
- Incident Management - binding rules and workflow description
- Core Prozess 16 - Incident Management
- IT Notfallplan Standort Koblenz
- Data Center Koblenz floor plan for emergency teams

Mit den in den Richtlinien beschriebenen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass:

- Sicherheitsvorfälle frühzeitig erkannt und deren Auswirkung minimiert oder begrenzt werden können
- Sicherheitsvorfälle einheitlich zentralisiert gemeldet werden
- Bei Eintreten eines Vorfalls strukturierte und zeitsparende Vorgehensmodelle in Verbindung mit klaren Verantwortlichkeiten existieren wie z. B. Erste Maßnahmen, Vorgehensweisen bei Notfällen u. Ausfällen, Reihenfolge der Alarmierung der Verantwortlichen, Wiederanlaufverfahren, hierarchische aufgebaute Eskalationsketten innerhalb der Organisations-Hierarchie.
- Vorfälle nachvollziehbar dokumentiert, begutachtet u. analysiert werden können.
- Die Wiederholung des Vorfalls durch Ergreifen nachhaltiger Maßnahmen vermieden werden kann

Privacy by Default

Es gibt ein einheitliches Konzept zu Datenschutz-freundlichen Voreinstellungen und Standards innerhalb der IT basierend auf der internen Richtlinie CGM Information Security Policy.
Hierunter fallen

- Voreinstellungen des Betriebssystems für IT Arbeitsplätze u. der automatischen Bereitstellung und Verteilung von Software-Applikationen.
- Voreinstellungen des Betriebssystems für aus Vorlagen bereitgestellten virtuellen Servern.
- automatische Festplattenverschlüsselung für Client Endgeräte (Notebooks, PCs und Mobiltelefone)
- Limitierung der erhobenen Log- und Monitoring-Daten auf den zur Ermittlung von gesetzlich relevanten Maßnahmen notwendigen Umfang. Hierzu gibt es eine allgemeingültige Definition in der Richtlinie Monitoring- und Log-Policy.

Zertifizierungen

Rechenzentrum Koblenz:

- Information security mangement system as per ISO/IEC 27001:2013
  Zertifikat-Registrier-Nr. TA420223014610
  Scope "Alle von der CGM Group IT erbrachten CGM OneGroup und Hosting Services"

- Quality management system as per EN ISO 9001:2015
  Zertifikat-Registrier-Nr. 20100203009817
  Scope "Erbringung von Hosting Services für die CGM Group und die Bereitstellung der zentralen Software-Entwicklungs-Systeme"

Zertifizierungen der Rechenzentren

Rechenzentrum Frankfurt (FRA6, FRA8, FRA15, FRA16), betrieben von Digital Realty:

- Quality management system - ISO 9001
- Environmental management system as per ISO 14001
- Business Continuity Management System as per ISO 22301
- Information security management system - ISO 27001
- Energy Management System - ISO 50001
- PCI Data Security Standard